

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der SAP AG („SAP“)

Im Jahr 2001 hatte die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt und danach mehrfach – zuletzt am 6. Juni 2008 – geändert. Er enthält drei Arten von Standards:

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetzesnormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zu deren Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Die SAP hatte bereits im Oktober 2001 eigene Corporate-Governance-Grundsätze veröffentlicht und diese kontinuierlich an die jeweiligen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Aufgrund der laufenden Anpassungen an die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex waren die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP und der Deutsche Corporate Governance Kodex zuletzt in ihren wesentlichen Inhalten deckungsgleich. Darüber hinaus waren viele in den Corporate-Governance-Grundsätzen der SAP enthaltene Regelungen durch zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen oder Entwicklungen in der Praxis obsolet geworden. Im Sinne einer transparenten und insbesondere für ausländische Anleger verständlichen Corporate Governance-Kommunikation hatte sich SAP deshalb bereits im Vorjahr dafür entschieden, die eigenen Corporate-Governance-Grundsätze in der Zukunft nicht mehr weiter fortzuführen.

Die Information der Aktionäre der SAP über die Einhaltung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgt wie bisher jährlich in ausführlicher Form im Rahmen der Entsprechenserklärung und des Corporate-Governance-Berichts im Geschäftsbericht der SAP.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der SAP sind den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet. Das Verhalten der SAP entsprach seit der zuletzt erfolgten Abgabe der Entsprechenserklärung am 26.10.2007 den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Fassung mit Ausnahme der in der jeweiligen Entsprechenserklärung dargestellten Abweichungen sowie mit Ausnahme der einmaligen Nichteinhaltung der 90-Tage-Frist gemäß Ziffer 7.1.2 DCGK hinsichtlich der Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007. Gemäß der vorgenannten Kodexempfehlung soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich

zugänglich sein. SAP hatte zwar bereits 30 Tage nach Geschäftsjahresende vorläufige Konzernfinanzdaten für das Geschäftsjahr 2007 veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses 2007 erfolgte danach erst am 3. April 2008, dem 94. Tag nach Geschäftsjahresende, auf der Website der SAP. Das erklärt sich vor folgendem Hintergrund: Erstmals für das Geschäftsjahr 2007 musste die SAP einen Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) veröffentlichen. Um die Vergleichbarkeit mit den Finanzdaten ihrer US-Wettbewerber zu gewährleisten, hat die SAP freiwillig und zusätzlich zu diesem IFRS-Konzernabschluss einen US GAAP-Konzernabschluss erstellt und zeitgleich mit dem IFRS-Konzernabschluss veröffentlicht. Der mit dieser erstmaligen doppelten Konzernrechnungslegung verbundene Zeitaufwand hat zu der geringfügigen Überschreitung der Veröffentlichungsfrist geführt. Eine erneute Überschreitung wird für die kommenden Jahre nicht erwartet.

Die SAP beabsichtigt, auch in Zukunft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen zu entsprechen:

Keine Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Die SAP sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die SAP hat deshalb keine Altersgrenzen bei der zuletzt durchgeführten Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt oder festgelegt. Ebenso wendet SAP abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder an, da dies den SAP-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Die SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von SAP-Vorstand und SAP-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die SAP plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

Wechsel von Vorstandsvorsitzendem oder Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht generell ausgeschlossen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 5.4.4 vor, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. SAP kann nicht generell ausschließen, dass es auch in Zukunft derartige Mandatswechsel geben wird. Ob dies in der Regel so sein wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Zudem ist die Besetzung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden eine Entscheidung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich allein an der

konkreten Qualifikation der zur Wahl stehenden Personen orientieren sollte. In der bisherigen Praxis hat sich der Wechsel eines Vorstands bzw. des Vorstandssprechers in den Aufsichtsratsvorsitz bei SAP in diesem Sinne bewährt, gleichwohl beabsichtigt SAP nicht, diesbezüglich einen Automatismus zu etablieren.

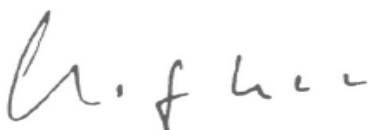
Keine Berücksichtigung der persönlichen Leistung bei der Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandsmitglieds

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt deren individuelle Leistungen und Aufgaben. Eine Vereinbarung von Individualzielen bei der Bemessung der variablen Vergütung für Vorstände ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, da die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Unternehmens derart miteinander verzahnt sind, dass die Definition von Unternehmenszielen für die jeweiligen Kompetenzbereiche erheblich erschwert wäre bzw. nicht möglich ist. Die SAP befürwortet vielmehr die Gesamtverantwortung des Vorstands für das Unternehmen und sieht darin eine wesentliche Grundlage für den Unternehmenserfolg. Aus den vorgenannten Gründen enthält daher die Satzung der SAP keine entsprechende Regelung über die Berücksichtigung der persönlichen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds als Kriterium für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Keine Festlegung eines Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Ziffer 4.2.3, Abs. 4 DCGK in der Fassung vom 6. Juni 2008 empfiehlt, dass bereits beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (so genanntes Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. SAP beachtet die Kodexempfehlung für ein Abfindungs-Cap gemäß Ziffer 4.2.3, Abs. 5 DCGK für die Fälle eines Change of Control. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es anders als in diesen Fällen nicht praktikabel ist, eine Regelung über die Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund in einen Vorstandsvertrag aufzunehmen. Eine solche im Voraus getroffene Vereinbarung widerspräche der Natur des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Zudem ließe sich die im Vorstandsvertrag enthaltene Begrenzung der Abfindungshöhe in den entscheidenden Fällen – jedenfalls faktisch – nicht ohne Weiteres einseitig von der Gesellschaft durchsetzen. Darüber hinaus könnte eine solche vorab getroffene Vereinbarung den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen. Den Grundgedanken der neuen Empfehlung berücksichtigen wir aber insoweit, als wir an unserer bisherigen Praxis festhalten, im Falle der vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrags eine Abfindungsregelung mit dem betroffenen Vorstandsmitglied zu vereinbaren, die dem Gebot der Angemessenheit entspricht.

Walldorf, den 31.10.2008



Für den Vorstand
Prof. Dr. Henning Kagermann



Für den Vorstand
Léo Apotheker



Für den Aufsichtsrat
Hasso Plattner